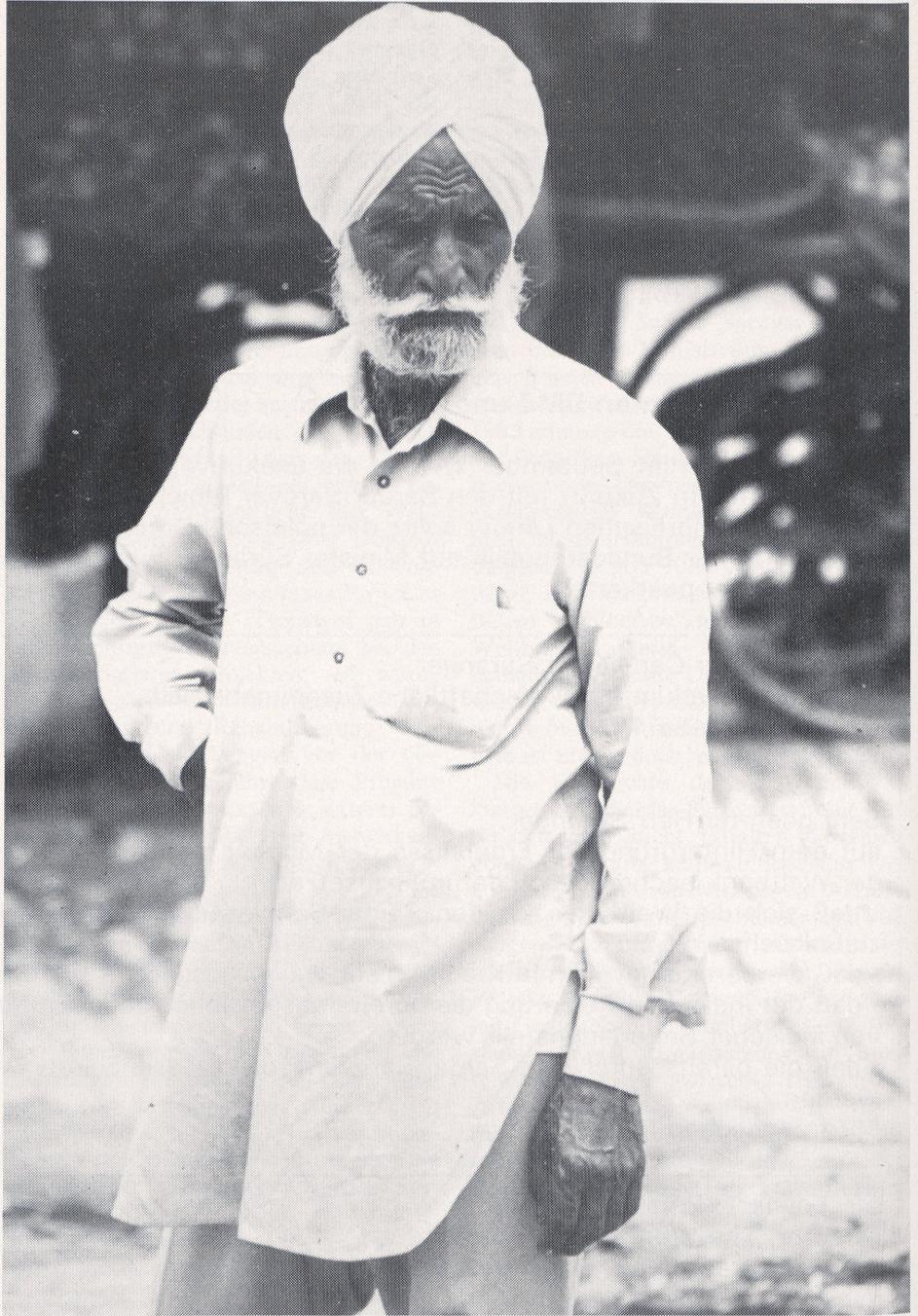


Der stille Krieg im indischen Punjab

- Erkenntnisse eines Anwalts -

von Werner Spirig

Werner Spirig ist als Rechtsanwalt in der Schweiz oft mit den Nöten asylsuchender Sikhs konfrontiert worden. Seine Erfahrungen mit der offiziellen Einordnung Indiens als "verfolgungssicheres Land" durch den Schweizer Bundesrat einerseits und mit den glaubwürdig dargestellten Bedrohungen der Sikhs andererseits, ließen ihn eine selbstverantwortete Informationsreise in den nordindischen Bundesstaat Punjab unternehmen. Dort sprach er mit von staatlicher Repression Betroffenen, Anwälten und Menschenrechtsgruppen. Vor dem Hintergrund der Asyldebatte in Deutschland und der zunehmenden Ignoranz der politisch Verantwortlichen angesichts veritabler Bedrohung von Leib und Leben der Asylsuchenden in ihren Herkunftsländern, halten wir die Erfahrungen und Schlußfolgerungen von Werner Spirig für höchst aktuell und sehr wichtig. Insbesondere seinen überzeugenden Nachweis, daß Sikhs in ganz Indien Verfolgung und Bedrohung durch sogenannte Sicherheitskräfte ausgesetzt sind. Wir dokumentieren Werner Spirigs Bericht in gekürzter Fassung, in zwei Teilen. Weggefallen sind die Beschreibung von Ignoranz, Bequemlichkeit und Desinformiertheit der Schweizer Botschaft in Indien angesichts der permanenten Menschenrechtsverletzungen,



(Foto: Walter Keller)

und detaillierte Schilderungen der grausamen Folterpraktiken der verschiedenen Sicherheitsorgane des indischen Staates. In Teil I erfolgt ein Problemaufriß und die Darstellung der Repression gegenüber Sikhs in Indien. Teil II - der in 'Südasiens' 7/92 veröffentlicht wird - wird sich mit der Beschreibung der radikal eingestellten Sikh-Gruppen beschäftigen, sowie Impressionen der Gespräche wiedergeben, die W. Spirig in Punjab, Jammu/Kashmir führte. Die Bearbeitung des Beitrags übernahm Brigitte Schulze.

Wer hat sie nicht schon gesehen, jene Männer mit den bunten Turbanen? Sie schneiden ihre Kopf- und Barthaare nicht, verzehren kein Fleisch und trinken keinen Alkohol. Die Rede ist von den Sikhs. In der Schweiz sind Sikhs überwiegend Asylsuchende. Doch haben sie hier kaum Aussicht, dauernd bleiben zu können.

Ende 1991 habe ich in Begleitung eines Freundes eine Informationsreise in den indischen Punjab unternommen. Bei der anwaltlichen Bearbeitung von Asylfällen begann ich, mich für die Hintergründe des Konflikts näher zu interessieren und wollte präzisere Informationen für Fragen erhalten, die in Asylverfahren eine Bedeutung haben. Eine der wichtigsten Fragen ist: Kann Indien als ein verfolgungssicheres Land bezeichnet werden? Der schweizer Bundesrat hat am 18. März 1992 Indien auf die Liste der "safe countries" gesetzt. Menschen, die im Punjab aus politischen Gründen verfolgt sind, können, so meint die schweizerische Landesregierung, irgendwo an einem anderen Ort in Indien Zuflucht suchen. Die Mehrzahl der Asylsuchenden in der Schweiz gibt an, zur 'All India Sikh Student Federation' (AISSF) zu gehören. Sind Mitglieder der 'AISSF' nicht verfolgt, weil diese frühere Collegeorganisation, die sich inzwischen als Partei versteht, offiziell zugelassen ist? Welche bewaffneten Gruppen gibt es im Punjab? Meine Reise hat u.a. ergeben, daß Indien kein verfolgungssicheres Land ist, und dass die AISSF für viele Leute eine Organisation ist, die ihnen den Status der Legalität gibt. In Wirklichkeit haben sie auch Kontakte zu bewaffneten Gruppen und werden aus diesem und weiteren Gründen auch als Mitglieder der AISSF verfolgt.

Im vorliegenden Bericht gehe ich solchen Fragen nach und komme zu anderen Ergebnissen als der Schweizer Bundesrat, nach dessen Beschlüssen alle Beamte der zuständigen Asylbehörden arbeiten müssen. Daß auch die Asylrekurskommission an einen derartigen Befund des Bundesrates gebunden ist, ist in vielen Fällen ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Art. 13 EMRK schreibt nämlich vor, daß ein Asylbewerber, dem durch die Wegweisung aus der Schweiz eine ernsthafte und schwere Verfolgungsgefahr droht, ein Recht hat, daß sein Asylentscheid durch eine unabhängige und unparteiische Nationale Instanz überprüft wird. Wie kann aber die Kommission einen Asylentscheid unabhängig überprüfen, wenn sie an den erwähnten Entscheid des Bundesrates gebunden ist? Ich habe mich im Punjab mit insgesamt sieben Rechtsanwälten unterhalten, wovon sich sechs hauptberuflich mit der Strafverteidigung von politisch

Verfolgten befassen. Unter ihnen war ein Vertreter der 'Punjab Human Rights Organisation'. Von diesen sieben Anwälten sollten zwei nach den "Erkenntnissen" der schweizer Behörden gar nicht existieren, bzw. nur Gefälligkeitsschreiben verfassen, die sie dann in Asylverfahren nicht berücksichtigt haben. Mein Kontakt mit diesen Anwälten hat mich sehr beeindruckt. Einige von ihnen wurden wegen ihrer Berufstätigkeit ins Gefängnis gesperrt. Keiner von ihnen würde eine ausländische Behörde belügen.

Zwei meiner Gesprächspartner waren ehemalige Regierungsräte des Punjab und des Bundesstaates Jammu and Kashmir. Ein Regierungsrat war der Bruder eines Anwalts. Als ich im Haus des letzteren weilte, kam der Bruder zufällig auf Besuch - in Begleitung eines Leibwächters. Ich war völlig erstaunt, als sich der wohlhabende ehemalige Regierungsrat, der über großen landwirtschaftlich genutzten Privatbesitz verfügt, nach dem schweizer Asylrecht erkundigte. Ich erklärte ihm die Praxis der Behörden und fragte ihn: "Haben Sie Angst, daß man sie aus politischen Gründen verfolgt?" Meine Frage löste eine starke Reaktion aus: Das gefaßte Gesicht des älteren, intelligenten und rüstigen Mannes veränderte sich. Er schwieg lange, und an seinen Augen konnte ich die nackte Todesangst ablesen.

Im Verlaufe meiner Reise sprach ich mit einem politischen Führer der AISSF der Manjit Singh Gruppe und seinen engsten Beratern, einem Arzt sowie Verwandten von Asylbewerbern in der Schweiz. Ich benutzte meine Informationsreise auch zur Abklärung von Asylgesuchen. Meine Erkenntnisse zu diesen Asylgesuchen werde ich in diesem Bericht ebenfalls vorstellen. Während die Behörden bei den Sikhs nur ausnahmsweise eine politisch erhebliche Verfolgung feststellen können, kam ich auf eine exemplarische Anerkennungsquote von ca. 60 Prozent.

Alle Gesprächspartner haben übereinstimmend von massiven Menschenrechtsverletzungen im großem Stil berichtet. Seit dem ersten Schüssen im Jahre 1978 vor dem goldenen Tempel in Amritsar hat der Konflikt eine Eskalation erfahren, welche ein Anwalt mit folgenden Worten zusammengefasst hat: "It's a calm war.". (Es herrscht ein stiller Krieg) Im indischen Parlament sprach man von einem "low-intensity conflict." Es hat sich im Punjab inzwischen eine bewaffnete Bewegung etabliert, welche den selbständigen Staat Khalistan anstrebt.

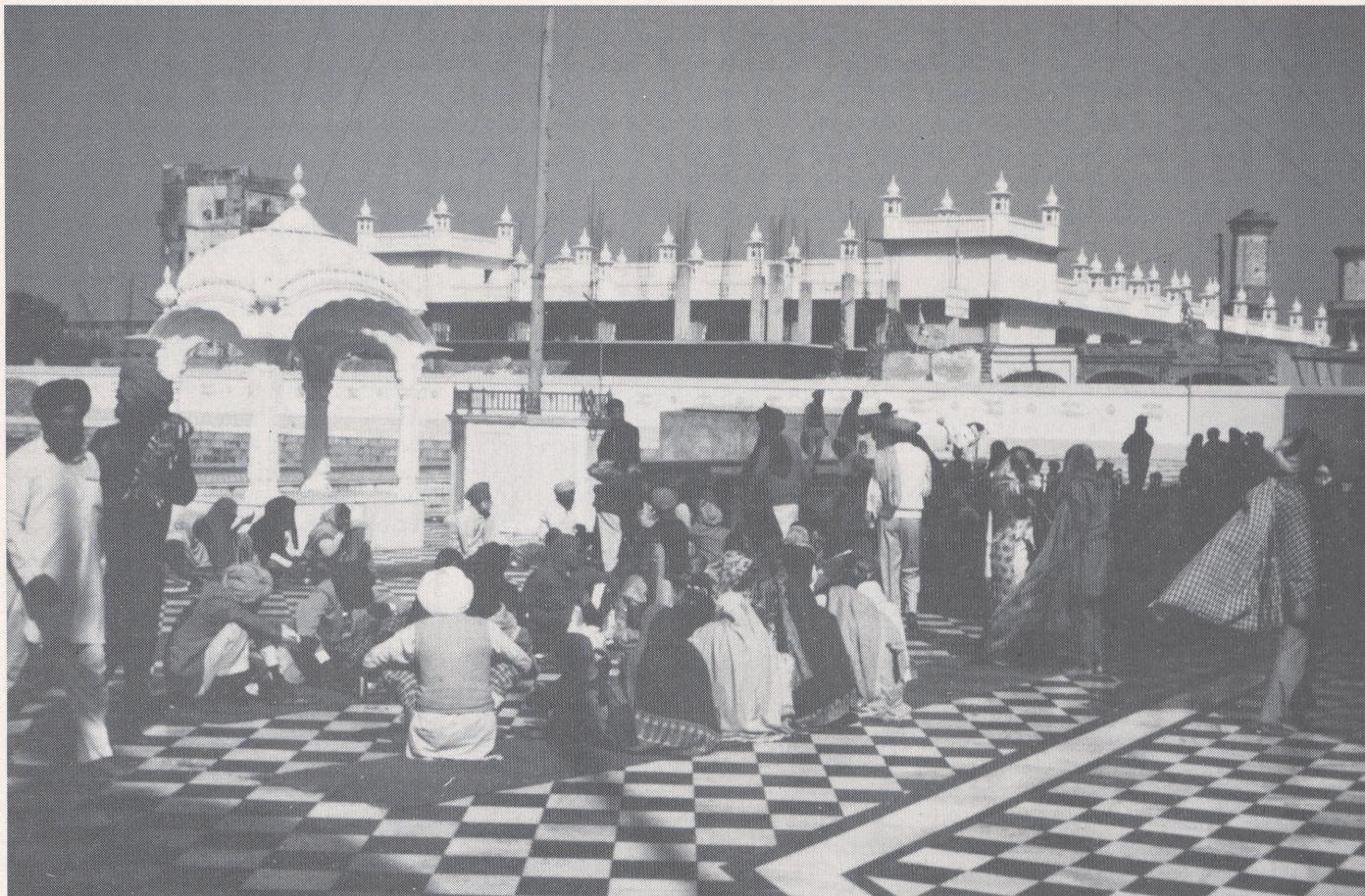
Mit diesem Bericht verbinde ich die Hoffnung, dass die schweizerische Regierung Indien von der Liste der "safe

countries" streichen wird. Ich befinde mich in dieser Frage im Einklang mit der 'Punjab Human Rights Organisation', Amnesty International und allen schweizerischen Hilfswerken. Die schweizer Flüchtlingshilfswerke haben ihre Forderung nach Streichung von Indien - zusammen mit Algerien, Rumänien und Angola - auf ihrer Pressekonferenz vom 6. Februar bekräftigt ('Tagesanzeiger' vom 7. Februar 1992). Amnesty International hat in der Schweiz eine Kampagne lanciert, in der sie die Menschenrechtsverletzungen in Indien anprangert und die Schweizer Sektion von AI hat ebenfalls auf einer Pressekonferenz vom 24. März 1992 sowie vom 16. April 1992 die Revision der Einordnung Indiens als "verfolgungssicheres" Land verlangt.

Meine Informationsreise hat mich auch zu der Erkenntnis gebracht, daß sich die maßgebliche internationale Öffentlichkeit hauptsächlich an der nationalen englisch-sprachigen Presse orientiert. Die Presseberichterstattung über den Punjab Konflikt richtet sich nach den Wünschen der zentral-indischen Behörden und ihrer Sicherheitskräfte. Die täglichen Meldungen über gefundene Leichen von unbekanntem Sikhs, über Angriffe von Sikhs auf Sicherheitskräfte und über tödliche Abrechnungen zwischen rivalisierenden Sikh Gruppen - genannt "intergang rivalries" - sind in ihrer Mehrheit gezielte Falschmeldungen der Sicherheitskräfte. Hinter dieser Pressefassade verbergen sich außergerichtliche Exekutionen der indischen Todesschwadronen. Im Punjab heißen sie 'Black Cats'.

Als wir in der Schweizer Botschaft in Indien vor Antritt der Reise nach Amritsar über das Thema Punjab sprachen, habe ich den Eindruck bekommen, daß unsere Gesprächspartner die wahre Dimension der Menschenrechtsverletzungen nur zögerlich zur Kenntnis nehmen. Jemand von der Botschaft müßte ebenfalls eine Informationsreise durch den Punjab unternehmen. Mein Reisebegleiter stattete der Botschaft nach unserer Reise einen zweiten Besuch ab und berichtete über unsere Erkenntnisse. Er schlug vor, daß die Botschaft sich mit dem Präsidenten der 'Punjab Human Rights Organisation' in Verbindung setze. Dieser führende Menschenrechtler, ein ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofes von Haryana und dem Punjab, Herr Bains, hatte meinem Begleiter in Chandigarh erklärt, daß er noch nie von der Botschaft kontaktiert worden sei. Am Ende hatte mein Kollege den Eindruck, daß die Schweizer Botschaft sich bemüht zeigte, die Menschenrechtssituation in Zukunft besser zu verfolgen.

Die nationale englisch-sprachige



Der 'Goldene Tempel' in Amritsar, Schauplatz der 'Operation Bluestar' von 1984. (Foto: Werner Spirig)

Presse suggeriert folgende Vorstellung vom Punjab Konflikt: Die indische Zentralregierung bekämpfe im Punjab eine mit terroristischen Mitteln agierende kompromißlose, extremistisch gesinnte Minderheit. In der 'Berliner Zeitung' vom 18. Februar 1992 schrieb Cornelia Meyer aus Anlaß des Wahlganges, der im Punjab u.a. zur Entsendung von Abgeordneten in das indische Zentralparlament durchgeführt wurde: "Mit unvorstellbarer Gewalt versuchen militante Gruppen, dem Unabhängigkeitsgedanken Nachdruck zu verleihen: Mord, Entführungen und blutige Ueberfälle gehören zum Alltag. Rund 240 Menschen fallen den Terroraktionen allmonatlich zum Opfer." Dieses Bild schiebt Gewalthandlungen einseitig der Guerilla zu und unterschätzt den staatlich organisierten Terror. Es übernimmt unkritisch die veröffentlichten Polizeimeldungen, welche die Opfer der Repression praktisch nur den Sikh Gruppen zuschieben.

Alle Gesprächspartner waren sich einig, daß Indien im Punjab ein langer, ständig eskalierender Konflikt bevorstehe. Der Aufbau einer stehenden Guerillaarmee wird aus topographischen Gründen schwierig sein. Es fehlen die Urwälder Sri Lankas, welche den 'Tigers' auch auf dem Höhepunkt des Krieges ein Überleben ermöglichten. Die Berge, welche der Guerilla in El Salva-

dor den Aufbau einer kontrollierten Zone mit einer stehenden Armee erlaubten, sind im Punjab ebenfalls zu weit weg. Der Punjab ist Kornkammer und Wasserreservoir für Indien: er ist flach, soweit das Auge reicht. Nur in den unwegsamen Uferzonen des Beas Flußes gab es so etwas wie den Keim einer stehenden Sikh Armee. Als im November 1991 die Operation 'Rakshak II' anlief, mussten die Guerilleros diese Stützpunkte räumen. Sie flohen in andere Teile Indiens, nach Pakistan und Nepal.

Der Punjab-Konflikt läßt pessimistisch in die Zukunft blicken. Wenn er eskaliert, wird es erst zu Friedensverhandlungen kommen, wenn der Punjab bewiesen hat, daß er ein militärischer und wirtschaftlicher Machtfaktor ist, mit dem verhandelt werden muß. Zur Zeit unterstützt Pakistan die bewaffneten Bewegungen im Punjab und in Jammu und Kashmir. Ihre Stützpunkte werden in Pakistan geduldet. Diese Entwicklung birgt enormen Zündstoff in sich, da Indien und Pakistan dies wieder zum Anlaß für einen Krieg gegeneinander nehmen könnten.

Ein anderes Szenario wäre, daß die befreundeten Staaten Indiens - dazu zählt die Schweiz - , Druck auf die indische Zentralregierung ausüben, Autonomieverhandlungen mit den Sikhs zu führen

und die Menschenrechte zu respektieren. Zu Autonomieverhandlungen wäre die ältere Generation im Punjab auf jeden Fall bereit. Bei der jüngeren Generation nimmt die Unterstützung für einen derartigen Lösungsansatz verständlicherweise von Tag zu Tag ab. Jeder tote Sikh stärkt die bewaffneten Gruppen und erweitert ihr passives und aktives Sympathieumfeld, wie uns der oben erwähnte ehemalige Regierungsrat vorgerechnet hat.

Die Informationsreise durch den Punjab hat mich sehr traurig gemacht. International wird der Konflikt in seinen grausamen Auswirkungen auf die grundlegenden Rechte der betroffenen Zivilbevölkerung nicht richtig eingeschätzt. Die Schweiz macht meiner Ansicht nach mit der Anwendung der "safe country"-Klausel auf ungerechtfertigte und unehrliche Weise 'kurzen Prozeß' mit Sikh-Asylbewerbern. Die Asylgesuche müßten nach geltendem Recht auf einer case-to-case Basis geprüft werden.

Aus Gründen der Sicherheit kann ich meine Informanten nicht namentlich nennen. Ich danke jenen Sikhs, die mir bei der Reisevorbereitung geholfen haben. So habe ich wertvolle Kontakte im Punjab gehabt. Da sich meine Erkenntnisse auf eine Reise stützen, gebe ich gelegentlich auch persönliche Eindrücke von der Reise wieder.

Die Repression gegenüber Sikhs in Indien

Eine unendlich lange Kolonne von Militärfahrzeugen bewegt sich stockend auf der Überlandstraße von Jalandhar nach Amritsar. Viele Ladebrücken der schwarzen Militärfahrzeuge sind mit Zelttüchern vollgestopft. Zuoberst hocken die Soldaten und beobachten stumm den nachrückenden Verkehr. Unter ihnen sind viele Sikhs. Zwischendurch schlängeln sich die Jeeps mit den Offizieren. Es ist Samstag, der 23. November 1991. Die warme Sonne dieses Wintertags senkt sich am Horizont. Es fehlt noch eine Stunde bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Die Armeeeoperation 'Rakshak II' ist in vollem Gange: Die indische Zentralregierung hat beschlossen, im Hinblick auf die für den 15. Februar 1992 angesagten Parlamentswahlen im Punjab die Streitkräfte um 150.000 Mann aufzustocken. Mit der Armee und den paramilitärischen Kräften von nunmehr 275.000 Mann will sie im Punjab wieder "demokratische Verhältnisse" herstellen, nachdem dieses Konfliktgebiet seit ungefähr fünf Jahren der direkten Herrschaft der Zentralregierung unterstellt ist. Die massive Präsenz der Armee wird praktisch einhellig von den politischen Organisationen der Sikhs als Eskalation gewertet, die Repression im Punjab zu verstärken (An den Wahlen für das Landesparlament und das Unterhaus, in welches 13 Abgeordnete zu wählen waren, haben sich in der Folge magere 20 Prozent der Wähler beteiligt).

Am nächsten Tag ist eine außergewöhnliche Nervosität in Amritsar zu spüren. Die Punjab Polizei bewacht die Zufahrtswege zum Goldenen Tempel und weist willkürlich Rikschafahrer, Motorradfahrer und Autos zurück. Als wir mit einem Hindu-Rikschafahrer zufälligerweise in der Nähe eines Polizisten anhalten, weil ich ein Photo schießen will, befiehlt der beleibte Sikh-Polizeibeamte dem schwächlichen Rikschafahrer, umzukehren. Er aber erklärt ihm, daß er auf einen Touristen warten müsse. Schon schlägt ihm der Hüter der Ordnung seinen Stock auf den Kopf.

Amritsar, die heimliche Hauptstadt von Khalistan, dem noch zu schaffenden Sikh Staat, wo der von der 'Bluestar Operation' 1984 teilweise zerstörte Goldene Tempel Komplex wiederhergestellt wird, ist tagsüber eine vibrierende Stadt. Auf den engen, verschlungenen Straßen bewegen sich die Autos, Fahrräder, Motorfahrräder, Fußgänger und abgemagerte Kühe in einem chaotisch anmutenden Knäuel, wo lediglich das feine Gespür und der gegenseitige Respekt dafür sorgen, daß die Verkehrsteilnehmer ihren Weg finden. Nachts hingegen ist

Amritsar eine tote Stadt. Schon mit dem Einbruch der Dunkelheit sind die Straßen leergefegt. Zwischen 21 und 22 Uhr zieht es auch der Wagemutigste vor, sich in seine vier Wände zu begeben. Die Stadt strahlt eine Friedhofsruhe aus: Wir kehrten in der unheimlichen Dunkelheit vom Haus eines Anwalts zu Fuß in unser Hotel zurück. Die Ungemütlichkeit wird nur durch die spärliche Straßenbeleuchtung erträglicher gemacht. Plötzlich ist das Rascheln einer davonrennenden Katze und das Bellen eines übereifrigen Hundes hörbar, das sich vielfach in alle Richtungen fortsetzt und schließlich in einen vielstimmigen Chor von johlenden und heulenden Vierbeinern übergeht. Aus einer Seitenstraße rücken in rasendem Tempo vier borstige Wildschweine heran, als ob sie sich gemeinsam auf eine Beute stürzen wollten. In der wiedereingekehrten Totenstille der Nacht halten sie plötzlich an und scheinen unschlüssig zu sein, was sie nun jetzt anstellen sollen. Amritsar, der Ort des wunderschönen heiligen Goldenen Tempels, ist in der Nacht die Stadt der Tiere.

In der Dunkelheit agieren auch die 'Black Cats'. Es sind die geheimen Todesschwadronen, welche verdächtige junge Sikhs aufsuchen, sie in die Polizeistationen oder andere geheime Orte schleppen, foltern und wenn es gut geht, gegen ein hohes Lösegeld freigeben. Vielfach liquidieren sie ihre Gefangenen. Den Angehörigen, der Presse und den Gerichten werden gefälschte Polizeiformationen übergeben.

Der erfahrene Strafverteidiger S. aus Kapurthala, das einmal stolz das Paris des Punjab genannt worden ist, erklärt, daß es allein in dieser Stadt 22 'Black Cats' gebe. An einem Beispiel erläutert er ihre Methode: Die Polizei von Kapurthala brachte zwei Leichen in das Spital. In ihrem Bericht schrieb sie folgendes: Fünf unbekannte Personen seien auf eine Polizeitruppe gestoßen, die nach der Bemerkung des Anwalts im Besitze von hochentwickelten Schusswaffen gewesen sei. Die Schusswaffen hätten eine Reichweite von einem Kilometer gehabt. Die Polizei hätte die fünf Personen anhalten wollen, worauf es zu einer Schießerei gekommen sei. Zwei Personen seien auf der Stelle erschossen worden, drei seien geflüchtet. Von der Polizei sei niemand verletzt worden. Der Rechtsanwalt erklärte, daß die Polizei in Wirklichkeit die Erschossenen genau gekannt habe. Es habe sich um eine kaltblütige Liquidation gehandelt. Der Polizeibericht habe wahrheitswidrig eine bewaffnete Auseinandersetzung vorgetäuscht. Es habe es sich um eine sog. "fake encounter" gehandelt ("fake encounter" kann man am besten mit "vorgetäuschter Schießerei" übersetzen). Rechtsanwalt S. meint, im Punjab sei ein "stiller

Krieg" im Gange (calm war). Die Tageszeitungen sind voll von derartigen Meldungen der Polizei. Dabei halten sich die "fake encounters" und die Falschmeldungen, ein Sikh sei während einer "intergang rivalry" getötet worden, die Waage. Die Behauptung, jemand sei von einer rivalisierenden Gruppe umgebracht worden, ist ebenso falsch wie die Behauptung, er sei während einer Schießerei getötet worden.

Derartige außergerichtliche Tötungen werden von der Polizei privat organisiert, wie Rechtsanwalt B. von der 'Punjab Human Rights Organisation' erläutert. Die Polizei hat u.a. illegale, geheime Verhörzentren eingerichtet, wo sie verdächtige Sikhs festhält und ihre Inhaftierung nicht den zuständigen Gerichten mitteilt. Eine rechtswidrige Haft kann Tage, Monate und sogar Jahre dauern. Rechtsanwalt B. zitiert mit sichtlichem Stolz sogar aus einem Entscheid des Obersten Gerichts des Punjab und von Haryana in Chandigarh, wo die Methode dieser "fake encounters" gerichtlich vermerkt worden ist.

Wenn die Angehörigen der Verhafteten, bzw. der Entführten, einen Anwalt aufsuchen und dieser ein zuständiges Gericht anruft, kann es sein, daß das Gericht von den Polizeistellen Auskünfte über Ort, Zeitpunkt und Zeitdauer der Verhaftung verlangt. Die Gerichtsorganisation im Punjab ist als Infrastruktur an sich intakt. In solchen Fällen scheut die Polizei mit der Billigung ihrer höchsten Stellen nicht davor zurück, dem Gericht falsche Angaben zu machen. Die Polizei kann sich eines schon bestehenden F.I.R. (Erster Polizeibericht) bedienen. Solche Polizeiberichte über eine angeblich begangene Straftat sind hinsichtlich der Personenbeschreibung von mutmaßlichen Tätern derart nichtssagend, daß sie gegen jede beliebige Person als Grundlage der polizeilichen Beschuldigung gebraucht werden können. Sofern die vom Gericht zitierte Polizeibehörde nicht auf einen schon bestehenden Polizeibericht zurückgreifen will, kann sie einen neuen, fingierten F.I.R., anfertigen. Wie Rechtsanwalt B. ausgeführt hat, gelingt es seinen Berufskollegen nicht selten, die Falschheit solcher Polizeiangaben aufgrund von Ungenauigkeiten oder Widersprüchen zu Zeugenaussagen aufzudecken.

Im Punjab verdient ein Polizeibeamter 2.000 Rupies, etwas mehr als 100 DM. Trotz diesem geringen Monatsgehalt können sich viele Polizeibeamte jeden erdenklichen Luxus leisten: Eigenheim, Auto, Fernsehapparat etc. Einkommensquelle sind Lösegelder für illegale Verhaftungen, wie Rechtsanwalt S. bemerkt.

Die 'Black Cats' können auch bei hellichtem Tag ihr Handwerk erledigen.



Straßenszene in Amritsar während der Armeecooperation 'Rakshshah II'. (Foto: Werner Spirig)

Sikhs, die sich unter der Folter bereit erklären, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, werden in ein Fahrzeug mit schwarz gefärbten Fenstern gesetzt. Die in zivil arbeitenden Polizeibeamten halten einen Bus an und zwingen alle Insassen, sich in Reih und Glied vor dem Bus aufzustellen. Sie werden von den Polizeiinformanten im Inneren des Wagens beobachtet und oft als Mitglieder einer Organisation identifiziert. Aufgrund solcher Informationen nehmen die 'Black Cats' dann ihre Verhaftungen vor, die eigentlich Entführungen sind.

Im Punjab werden heute jeden Tag ca. 20 bis 30 Sikhs außegerichtlich getötet, wie unsere Gesprächspartner übereinstimmend betont haben. An diesen Blut-taten sind neben den 'Black Cats' die offiziellen Sicherheitskräfte beteiligt.

Staatliche Sicherheitsorganisationen

- Indische Armee, davon eigene Nachrichtendienste, National Security Guard, Special Commando Force (SCF), - Punjab Police, Polizei des Bundesstaates Punjab, - CRP: Central Reserve Police, Polizei der Zentralregierung, - BSF: Border Security Force (Grenzschutz-polizei), - CIA: Criminal Investigation Agency (Fahndungspolizei). Nachrichtendienste: - Intelligence Bureau, Central Investigation Bureau oder Central Bureau of Investigation, Counter Intelligence, Central Industrial Security Force, Railway Protection Force, Home Guards.

Bei meinen Gesprächen im Punjab wurde immer wieder betont, daß die Armee, die Punjab Police, die CRP und die BSF die Menschenrechtsverletzungen begingen. In Jammu habe ich Herrn Santokh Singh getroffen, der bei der Border Security Force gearbeitet hat und als Nachrichtenoffizier tätig war. Er hat erklärt, daß auch die BSF Verhaftungen und Folterungen vorgenommen hat.

Heute ist Santokh Singh ein Journalist, der u.a. das Buch "Pakistan under third military president", 1989, geschrieben hat.

Seit September 1991 hat der stille Krieg im Punjab eine neue Dramatik bekommen, wie uns Rechtsanwalt B. erklärte. Die Polizei steckte das Haus eines Militanten in Brand und ließ dessen Familienangehörige - Vater, Mutter und einen Neffen - in den Flammen sterben. Die bewaffnete Gruppe 'Babbar Khalsa International' beantwortete diesen Akt mit einer Welle von Gewalt: In einer einzigen Nacht tötete sie 29 Leute. Bis im November 1991 zählte der Rechtsanwalt ca. 100 Getötete. Darunter befanden sich viele Familienangehörige von Polizisten. Die Sicherheitskräfte ihrerseits beantworteten diese Gewalttaten mit der Repression gegenüber Familienangehörigen von verdächtigten Sikhs.

In einem kleinen Dorf im Distrikt Kapurthala konnten wir das Ergebnis einer derartigen Repression besichtigen. B.J., welche den örtlichen Gurdwara (Sikh Tempel) verwaltet, führte uns im Schutze ihrer Leibgarde in ein Haus, das ein Bild des Entsetzens bot. Der Hausrat war völlig zerstört. Alle Innenräume waren brandschwarz. Niemand wohnte mehr im Haus. Niemand wagte es, das Haus wieder in Ordnung zu bringen. Der Sohn der Familie stand bei der Polizei im Verdacht, zu einer Militantenorganisation zu gehören. Aus diesem Grund wurde das Haus in dieser Weise zerstört. Niemand im Dorf wußte, wo sich die so vertriebene Familie aufhielt.

Auch wenn die Sicherheitskräfte nach Gesetzen des Landes bei ihrer Strafverfolgung vorgehen, haben sie eine machtvolle Position gegenüber den Beschuldigten, da eine Reihe von Ausnahmege-setzen in Kraft sind. Im normalen Strafverfahren darf eine Polizeihaft maximal 24 Stunden dauern (Art. 57 des Code of Criminal Procedure - CCP - von 1973).

Ein beliebiger Untersuchungsrichter kann die Polizeihaft um 15 Tage verlängern (Art. 167, Ziff. 2 CCP). Der für den Fall zuständige Richter kann die Untersuchungshaft dann nochmals verlängern, wobei der Häftling aber nicht im Gewahrsam der Polizei belassen werden darf. Die zweite Haftüberprüfung muß in Anwesenheit des Beschuldigten geschehen. Wenn der Beschuldigte im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, die mit der Todesstrafe, lebenslanger Haft oder einer Mindeststrafe von zehn Jahren sanktioniert wird, darf die Haft um max. 90 Tage ausgedehnt werden. Bei anderen Straftaten darf sie um höchstens 60 Tage verlängert werden (Art. 167, Ziff. 2, a - c CCP).

Eines der indischen Antiterrorgesetze aber ('The Terrorist Affected Areas (Special Courts) Act' von 1984) gibt der Polizei selbst die erste Haftverlängerungsbefugnis, wobei die erste Haftzeit nach den ersten 24 Stunden um 30 Tage verlängert werden darf. Die zweite Haftverlängerung muß zwar vom zuständigen Richter vorgenommen werden, beträgt aber ein Jahr, gleichgültig, ob der Beschuldigte einer schweren oder leichteren Straftat verdächtig wird (Art. 15).

Der 'Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act' von 1987 (TADA) fügte dem Straftatenkatalog des Indischen Strafgesetzbuches neue Tatbestände hinzu, die mit drastischen Sanktionen bedacht werden. Wer beispielsweise einen Terroristen beherbergt, ihn versteckt oder den Versuch macht, ihn zu beherbergen oder zu verstecken, wird mit mindestens fünf Jahren Gefängnis bestraft. Als Terrorist wird gebrandmarkt, wer zum Beispiel die Harmonie zwischen Teilen der Gesellschaft mit einer Waffe stören will. Er wird entweder zum Tode oder lebenslanger Haft verurteilt (Art. 3).

(wird fortgesetzt)